

TE Vfgh Beschluss 2024/2/27 A21/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2024

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen

ArbVG §36

Richtlinie 2008/104/EU (Leiharbeits-RL) Art5

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 137 heute
2. B-VG Art. 137 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
5. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 137 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
7. B-VG Art. 137 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
8. B-VG Art. 137 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ArbVG § 36 heute
2. ArbVG § 36 gültig ab 07.02.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 47/1979

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung einer Staatshaftungsklage mangels Darlegung eines qualifizierten Verstoßes gegen Unionsrecht hinsichtlich des Entgeltanspruchs überlassener Arbeitskräfte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Spruch

I.römisch eins.

Die Klage wird zurückgewiesen.

II.römisch zwei.

Kosten werden nicht zugesprochen.

Begründung

Begründung

I. Klage und Vorverfahrenrömisch eins. Klage und Vorverfahren

1. Gestützt auf Art137 B-VG, begehrt die Klägerin, den Bund schuldig zu erkennen, "der Klägerin den Betrag von € 37.225,50 brutto samt 4 % Zinsen seit 25.11.2021 zu Handen der Klagevertreter:innen zu bezahlen sowie die Verfahrenskosten gem §19a RAO zu ersetzen".

2. Zum Sachverhalt bringt die Klägerin Folgendes vor:

Die Klägerin sei von 26. April 1999 bis 30. Juni 2022 bei einem näher bezeichneten Arbeitskräfteüberlasser beschäftigt gewesen. In diesem Zeitraum sei sie an nur einen Beschäftigertbetrieb überlassen gewesen, bei dem es zu "regelmäßigen Betriebsübergängen im Sinne des §3 AVRAG" gekommen sei. Zuletzt sei im Beschäftigertbetrieb die Abteilung, in welcher die Klägerin tätig gewesen sei, ins Ausland ausgelagert worden. Das Überlassungsverhältnis (zwischen der Arbeitgeberin der Klägerin und dem Beschäftigertbetrieb) sei beendet worden und die Klägerin sei von ihrer Arbeitgeberin gekündigt worden. Im (ehemaligen) Beschäftigertbetrieb sei ein Sozialplan abgeschlossen worden, von dessen Geltungsbereich überlassene Arbeitskräfte nicht umfasst seien. Dieser Sozialplan sehe die Zahlung von freiwilligen Abfertigungen nach einer bestimmten (näher genannten) Berechnungsformel vor. Wäre die Klägerin bei dem (ehemaligen) Beschäftigertbetrieb beschäftigt gewesen oder wäre die Ausnahme langjährig an diesen überlassener Arbeitnehmer unzulässig gewesen, hätte sie eine freiwillige Abfertigung in Höhe von € 37.225,50 brutto erhalten. Die ordentlichen Gerichte hätten die auf Amtshaftungsansprüche der Klägerin gestützte Klage rechtskräftig mangels Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zurückgewiesen und ausgesprochen, dass der Staatshaftungsanspruch wegen des behaupteten legislativen Unrechts vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen sei.

3. In rechtlicher Hinsicht bringt die Klägerin im Wesentlichen vor, dass der österreichische Gesetzgeber die Richtlinie 2008/104/EU über Leiharbeit (im Folgenden: LeiharbeitsRL), ABl. 2008 L 327, 9, nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe, woraus der Klägerin ein Schaden (in Höhe der von ihr berechneten Abfertigungssumme von € 37.225,50) entstanden sei. Nach einer Darstellung (einzelner Bestimmungen) der LeiharbeitsRL und der dazu ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union (Hinweis auf EuGH 14.10.2020, C-681/18, JH/KG; 17.3.2022, C-232/20, NP/Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Berlin) führt die Klägerin wörtlich Folgendes aus (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):
3. In rechtlicher Hinsicht bringt die Klägerin im Wesentlichen vor, dass der österreichische Gesetzgeber die Richtlinie 2008/104/EU über Leiharbeit (im Folgenden: LeiharbeitsRL), Amtsblatt 2008, L 327, 9, nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe, woraus der Klägerin ein Schaden (in Höhe der von ihr berechneten Abfertigungssumme von € 37.225,50) entstanden sei. Nach einer Darstellung (einzelner Bestimmungen) der LeiharbeitsRL und der dazu ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union (Hinweis auf EuGH 14.10.2020, C-681/18, JH/KG; 17.3.2022, C-232/20, NP/Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Berlin) führt die Klägerin wörtlich Folgendes aus (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

"[...] Umsetzungsverpflichtung des österreichischen Gesetzgebers

Auch wenn der EuGH in seinen Entscheidungen nicht eine genaue zeitliche Grenze zieht, wann vernünftigerweise nicht mehr von einer bloß 'vorübergehenden' Überlassung auf denselben Arbeitsplatz gesprochen werden kann, ist offensichtlich, dass eine Überlassung für einen Zeitraum von über 20 Jahren derselben Leiharbeiterin an denselben Leiharbeiter, auch unter Berücksichtigung von Branchenbesonderheiten, einen missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgende Überlassungen im Sinne der Richtlinie darstellt.

Nach der Leiharbeits-RL und der EuGH-Rechtsprechung wäre der österreichische Gesetzgeber verpflichtet gewesen, Maßnahmen zu setzen, die einen missbräuchlichen Einsatz der Klägerin auf demselben Arbeitsplatz in Form einer Arbeitskräfteüberlassung verhindern. Hätte der österreichische Gesetzgeber eine Maßnahme dergestalt erlassen, dass bei einem solchen Dauerzustand ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Beschäftigertbetrieb begründet wird,

dann wäre der Klägerin ebenfalls eine einvernehmliche Auflösung angeboten worden und sie hätte die freiwillige Abfertigung aus dem Sozialplan erhalten. Aus der aufrechten Überlassung bis zum Jahr 2022 ergibt sich, dass der Beschäftigterbetrieb bis dahin Bedarf an ihrer Arbeitsleistung hatte.

Der Gesetzgeber hätte auch Maßnahmen setzen können, die eine missbräuchliche Ungleichbehandlung von 'nicht bloß vorübergehend' überlassenen Arbeitskräften und der Stammbesellschaft im Zusammenhang mit einem Sozialplan verhindern. Er hätte regeln können, dass überlassenen Arbeitskräften, die nicht bloß vorübergehend beim Beschäftigterbetrieb eingesetzt sind, im Rahmen eines Sozialplanes dieselben Ansprüche zugutekommen müssen wie der Stammbesellschaft.

Die österreichische Rechtslage, die keinerlei Maßnahmen dieser Art vorsieht, ist mit der Leiharbeits-RL nicht vereinbar.

Die Richtlinie wäre bis zum 5.12.2011 umzusetzen gewesen.

[...] Rechtsfolge Staatshaftung

Eine Staatshaftung der Mitgliedsstaaten von Unionsrecht setzt voraus, dass die unionsrechtliche Norm, gegen die verstoßen wird, die Verleihung von Rechten an Geschädigte bezweckt. Dies ist bei der Richtlinie über Leiharbeitskräfte evident. Bei der Richtlinie geht es gerade darum, Leiharbeitskräften Rechte zu verleihen.

Weiters muss der Verstoß gegen die Unionsrechtsnorm hinreichend qualifiziert sein und es muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß des Mitgliedsstaates und dem entstandenen Schaden bestehen (OGH 1 Ob 43/17f). Die Richtlinie zur Leiharbeit bzw insbesondere deren Artikel 5 Abs1 und Abs5 sind in diesem Sinne hinreichend qualifiziert. Dies ergibt sich auch aus der genannten einschlägigen EuGH-Rechtsprechung, die ausführt, dass die Mitgliedsstaaten aufgrund der Richtlinie bzw des Gleichbehandlungsgrundsatzes Maßnahmen ergreifen müssen.

Ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht, da die Klägerin bei Umsetzung von Maßnahmen durch den österreichischen Gesetzgeber, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim Beschäftigterbetrieb gehabt hätte, ihr eine einvernehmliche Auflösung angeboten worden wäre und sie damit die Abfertigung laut Sozialplan erhalten hätte oder als dauerhaft überlassene Arbeitskraft vom Sozialplan nicht ausgeschlossen werden hätte dürfen, sodass sie die Abfertigung erhalten hätte."

4. Die beklagte Partei, der Bund, erstattete eine Gegenschrift, in der dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten und die kostenpflichtige Zurückweisung der Klage, in eventu deren Abweisung beantragt wird.

II. Erwägungenrömisch zwei. Erwägungen

1. Gemäß Art137 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist zur Entscheidung über Staatshaftungsansprüche nicht bereits dann zuständig, wenn der Gesetzgeber gegen Unionsrecht verstoßen hat. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes kommt vielmehr nur in Betracht, wenn der Akt, der die unionsrechtliche Staatshaftung auslöst, unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen ist (VfSlg 16.107/2001, 17.002/2003 ua).1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist zur Entscheidung über Staatshaftungsansprüche nicht bereits dann zuständig, wenn der Gesetzgeber gegen Unionsrecht verstoßen hat. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes kommt vielmehr nur in Betracht, wenn der Akt, der die unionsrechtliche Staatshaftung auslöst, unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen ist (VfSlg 16.107 aus 2001,, 17.002 aus 2003, ua).

1.2. Voraussetzung einer Staatshaftung ist es, dass es durch das Verhalten von Organen eines Mitgliedstaates zur Verletzung einer unionsrechtlichen Norm gekommen ist, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, und dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen diesem Verstoß und dem Schaden besteht, der dem Einzelnen entstanden ist (vgl EuGH 5.3.1996, C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pecheur, Rz 51; 23.5.1996, C-5/94, Hedley Lomas, Rz 32; 30.9.2003, C-224/01, Köbler, Rz 51). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union besteht dabei aber keine reine Unrechtshaftung; vielmehr ist ein Verstoß gegen Unionsrecht nur dann haftungsbegründend, wenn er "hinreichend qualifiziert" ist (zB EuGH, Brasserie du Pecheur, Rz 55; 8.10.1996, C-178/94 ua, Dillenkofer, Rz 21 ff; 17.10.1996, C-283/94 ua, Denkavit, Rz 48, 50 ff).1.2. Voraussetzung einer Staatshaftung ist es, dass es durch das Verhalten von Organen eines Mitgliedstaates zur Verletzung einer unionsrechtlichen Norm

gekommen ist, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, und dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen diesem Verstoß und dem Schaden besteht, der dem Einzelnen entstanden ist (vergleiche EuGH 5.3.1996, C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pecheur, Rz 51; 23.5.1996, C-5/94, Hedley Lomas, Rz 32; 30.9.2003, C-224/01, Köbler, Rz 51). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union besteht dabei aber keine reine Unrechtshaftung; vielmehr ist ein Verstoß gegen Unionsrecht nur dann haftungsbegründend, wenn er "hinreichend qualifiziert" ist (zB EuGH, Brasserie du Pecheur, Rz 55; 8.10.1996, C-178/94 ua, Dillenkofer, Rz 21 ff; 17.10.1996, C-283/94 ua, Denkavit, Rz 48, 50 ff).

2. Die Klägerin erstattet zu den Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes sowie für die Stattgebung einer Staatshaftungsklage kein ausreichend substantiiertes Vorbringen:

2.1. Ihren Anspruch aus dem Grund der Staatshaftung stützt die Klägerin darauf, dass der österreichische Gesetzgeber die LeiharbeitsRL nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe, woraus der Klägerin ein Schaden (in der Höhe der von ihr berechneten Sozialplanabfertigungssumme von € 37.225,50) entstanden sei.

2.2. In der Klage werden zwar Überlegungen dazu angestellt, welche Regelungen der österreichische Gesetzgeber hätte treffen können, die dazu geführt hätten, dass die Klägerin die von ihr begehrte Sozialplanabfertigung erhalten und damit keinen Schaden erlitten hätte. Die Klage setzt sich aber in keiner Weise mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen (zB §36 ArbVG) und der Judikatur zur Gleichbehandlung von überlassenen Arbeitskräften bei Entgeltansprüchen aus der Beendigung (vgl. OGH 3.12.2003, 9 ObA 113/03p) auseinander. Der für einen Staatshaftungsanspruch geforderte unmittelbare Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Verstoß des Gesetzgebers gegen Unionsrecht und dem Schaden kann anhand der Klagsausführungen nicht abgeleitet werden. 2.2. In der Klage werden zwar Überlegungen dazu angestellt, welche Regelungen der österreichische Gesetzgeber hätte treffen können, die dazu geführt hätten, dass die Klägerin die von ihr begehrte Sozialplanabfertigung erhalten und damit keinen Schaden erlitten hätte. Die Klage setzt sich aber in keiner Weise mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen (zB §36 ArbVG) und der Judikatur zur Gleichbehandlung von überlassenen Arbeitskräften bei Entgeltansprüchen aus der Beendigung (vergleiche OGH 3.12.2003, 9 ObA 113/03p) auseinander. Der für einen Staatshaftungsanspruch geforderte unmittelbare Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Verstoß des Gesetzgebers gegen Unionsrecht und dem Schaden kann anhand der Klagsausführungen nicht abgeleitet werden.

2.3. Der Klage ist zudem in keiner Weise zu entnehmen, worin der qualifizierte Verstoß gegen das Unionsrecht besteht, der so offenkundig wäre, dass er im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union eine Staatshaftung und im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Zulässigkeit eines Verfahrens nach Art137 B-VG auslöst. Es wird dazu vielmehr bloß ohne nähere Begründung behauptet, dass "[d]ie Richtlinie zur Leiharbeit bzw insbesondere deren Artikel 5 Abs1 und Abs5 [...] in diesem Sinne hinreichend qualifiziert" seien, was sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union ergebe, wonach die Mitgliedstaaten auf Grund der LeiharbeitsRL bzw des Gleichheitsbehandlungsgrundsatzes "Maßnahmen ergreifen müssen". Ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Unionsrecht wird damit nicht dargelegt.

3. Es muss daher nicht der Frage nachgegangen werden, ob es sich bei dem in der Klage behaupteten Verstoß überhaupt um legislatives Unrecht im Sinne der Staatshaftung handeln kann.

III. Ergebnisrömisch drei. Ergebnis

1. Die Klage ist daher zurückzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §41 VfGG, wonach dem unterliegenden Teil (in einem Verfahren nach Art137 B-VG) auf Antrag der Ersatz der Prozesskosten auferlegt werden kann. Nach Lage des vorliegenden Falles war es zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig, die Finanzprokurator mit der Vertretung des Bundes zu betrauen (zB VfSlg 19.284/2011 mwN); sonstige ersatzfähige Kosten sind nicht angefallen. 3. Die Kostenentscheidung beruht auf §41 VfGG, wonach dem unterliegenden Teil (in einem Verfahren nach Art137 B-VG) auf Antrag der Ersatz der Prozesskosten auferlegt werden kann. Nach Lage des vorliegenden Falles war es zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig, die Finanzprokurator mit der Vertretung des Bundes zu betrauen (zB VfSlg 19.284 aus 2011, mwN); sonstige ersatzfähige Kosten sind nicht angefallen.

Schlagworte

VfGH / Klagen, Staatshaftung, Leiharbeit, Abfertigung, EU-Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2024:A21.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2024

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at